



Pensionsversicherungsanstalt

Hauptstelle

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien, Österreich



Bitte unbedingt ausfüllen	
Versicherungsnummer	Geburtsdatum

Eingelangt am:

Antrag auf

☐ SCHWERARBEITSPENSION

☐ SONDERRUHEGELD nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)

zum Stichtag

0	1
---	---

 .

--	--

 .

--	--	--	--

! Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf beiliegendem Informationsblatt !

Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. PERSONALDATEN DES VERSICHERTEN / DER VERSICHERTEN (in Blockschrift)

Familienname: Vorname:

Titel: Frühere Namen:

Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich Geburtsdatum:

Geburtsort: Land:

Staatsangehörigkeit: seit:

Adresse:

Straße, Gasse, Platz

Hausnr., Stiege, Tür

Postleitzahl

.....

Ort

Bundesland

Land

.....

Telefonisch erreichbar unter (mit Vorwahl)

E-Mail

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, teilen Sie uns bitte Ihre Muttersprache mit:

Personenstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden
☐ in eingetragener Partnerschaft lebend ☐ hinterbliebene eingetragene Partnerin
☐ hinterbliebener eingetragener Partner ☐ aufgelöste eingetragene Partnerschaft

Datum der Eheschließung(en) / Eintragung der Partnerschaft(en):

Datum des Todes des Ehegatten / der Ehegattin / des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

bzw. der Ehescheidung(en) / Auflösung der Partnerschaft(en):



☐ Page 1 of 1

.....
Hausnr., Stiege, Tür

Telefonisch erreichbar unter (mit Vorwahl)



5. UNSELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT (beachten Sie die Erläuterungen im Informationsblatt)

Ist Ihr Beschäftigungsverhältnis aufrecht?

☐ ja Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens: EUR

Beabsichtigen Sie die Beschäftigung im Falle des Pensionsanspruches aufzugeben?

☐ ja, am: ☐ nein

☐ nein, beendet seit:

Haben Sie Anspruch auf Abfertigung?

☐ ja ☐ nein
von - bis

Haben Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine Altersteilzeit-
vereinbarung abgeschlossen?

☐ ja ☐ nein
von - bis

Besteht Anspruch auf bzw. erhalten Sie folgende Leistungen:

- Entgeltfortzahlung ☐ ja ☐ nein
von - bis
- Ersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub
(Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung) ☐ ja ☐ nein
von - bis
- Kündigungsentschädigung ☐ ja ☐ nein
von - bis

Sind Sie damit einverstanden, dass wir uns mit Rückfragen **direkt**
an Ihren (letzten) Arbeitgeber wenden?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte die Telefonnummer

(bei einer Beschäftigung im Ausland auch Namen und Anschrift) angeben:

.....

6. SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT (beachten Sie die Erläuterungen im Informationsblatt)

- Sind Sie selbstständig erwerbstätig oder üben Sie eine (mehrere) Funktion(en) in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft aus bzw. sind Sie an einer solchen beteiligt?

(Geben Sie uns Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit auch an, wenn Sie daraus **kein** Einkommen erzielen.)

- ☐ ja: ☐ in einem Gewerbebetrieb ☐ freiberuflich
 ☐ als geschäftsführender Gesellschafter ☐ Funktion
 ☐ in einem land- (forst)wirtschaftlichen Betrieb ☐ Beteiligung
 ☐ auf Basis eines Werkvertrages ☐ auf sonstige Art

Höhe des durchschnittlichen mtl. Einkommens: EUR

Name und Anschrift / Standort des Betriebes:

Genaue Bezeichnung Ihrer selbstständigen (freiberuflichen) Erwerbstätigkeit / Funktion:

.....

Beabsichtigen Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit im Falle des Pensionsanspruches aufzugeben?

☐ ja, am: ☐ nein

☐ nein, beendet seit:



7. ERGÄNZENDE FRAGEN ZUR SELBSTSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT

Besteht eine **Ausnahme von der Pflichtversicherung**

nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG)?

☐ ja

☐ nein

Haben (Hatten) Sie einen land- (forst)wirtschaftlichen Grundbesitz?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, wo? von - bis?

☐ selbst bewirtschaftet

☐ verpachtet

☐ übergeben

☐ gepachtet oder zugepachtet

8. POLITISCHE FUNKTION

Erhalten Sie auf Grund einer politischen Funktion Bezüge nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen?

☐ ja

☐ nein

9. SONSTIGE BEZÜGE

Beziehen oder beantragen Sie eine der nachstehenden Leistungen?

	nein	ja	auszahlende Stelle, Aktenzeichen
aus der Krankenversicherung (zB Krankengeld, Rehabilitationsgeld)	☐	☐	
aus der Arbeitslosenversicherung (zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Umschulungsgeld)	☐	☐	
aus der Pensionsversicherung	☐	☐	
aus der Unfallversicherung	☐	☐	
von einem Träger der Sozialhilfe (zB Sozialhilfe oder Bedarfsorientierte Mindestsicherung)	☐	☐	
vom Sozialministeriumservice (zB Beschädigten(grund)- Hinterbliebenenrente)	☐	☐	
nach dem Opferfürsorgegesetz (zB Rente bzw. Hinterbliebenenrente)	☐	☐	
vom Bund, Land oder der Gemeinde Wien (zB Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Ruhebezug)	☐	☐	
von einem früheren Dienstgeber (zB Pension, Zusatzpension, Pensionszulage)	☐	☐	
Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen	☐	☐	
aus dem Ausland (zB Rente, Arbeitslosengeld, Versorgungsbezug)	☐	☐	
Sonstige, bisher nicht angeführte, wiederkehrende Bezüge oder Geldleistungen	☐	☐	



10. VERSICHERUNGSVERLAUF

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Fragen und Hinweise sowie das

- Informationsblatt für Antragsteller / Antragstellerinnen (insbesondere das Musterbeispiel als Hilfestellung zum Ausfüllen des Versicherungsverlaufes)
- Informationsblatt zur Schwerarbeitsverordnung
- Informationsblatt zur Nachtschwerarbeit

Wurden Ihre Versicherungszeiten bereits festgestellt (zB rückwirkende Erfassung oder bescheidmäßige Feststellung von Versicherungszeiten)?

- ☐ ja ⇒ Ergänzen Sie bitte alle Zeiten (inkl. Zeiten der Nachtschwerarbeit sowie Tätigkeiten, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen) **ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Feststellung.**

Beachte:

Wurden die Zeiten der **Nachtschwerarbeit** noch nicht festgestellt, geben Sie bitte diese bereits ab dem 14. Lebensjahr bekannt.

- ☐ nein ⇒ Führen Sie bitte alle Zeiten
- einer Erwerbstätigkeit (inkl. Zeiten der Nachtschwerarbeit sowie Tätigkeiten, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen)
 - des Bezuges eines Krankengeldes, Wochengeldes, Rehabilitationsgeldes oder Kinderbetreuungsgeldes
 - einer Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug eines Arbeitslosengeldes)
- im **In- und Ausland** ab Vollendung des 14. Lebensjahres **lückenlos** an.

Bei einem Antrag auf Schwerarbeitspension ist Folgendes zu beachten:

- Der Versicherungsverlauf ist **jedenfalls** ab Vollendung des 40. Lebensjahres **vollständig und lückenlos** auszufüllen.
- Bitte führen Sie – wenn möglich – jeweils die entsprechende Ziffer nach der Schwerarbeitsverordnung an (nähere Erläuterungen beinhaltet das beiliegende Informationsblatt zur Schwerarbeitsverordnung).

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden,	
in Schicht- oder Wechseldienst , wenn dabei auch Nachtdienst geleistet wird ⇔ Ziffer 1	als schwere körperliche Arbeit ⇔ Ziffer 4
regelmäßig unter Kälte oder Hitze ⇔ Ziffer 2	zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Pflegebedarf ⇔ Ziffer 5
unter chemischen oder physikalischen Einflüssen ⇔ Ziffer 3	trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 %, sofern für die Zeit ab 1.7.1993 ein Pflegegeldanspruch zumindest der Stufe 3 besteht ⇔ Ziffer 6
sowie alle Tätigkeiten, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen.	





Schulzeit	von	bis	Bezeichnung und Ort der Schule
Berufs-(Fach-)schule			
Höhere Schule			
Hochschule / Universität			

v	b	a) beschäftigt als (genaue Berufsangabe) b) selbstständig als c) freiw. pensionsversichert d) nicht beschäftigt wegen	Name und Anschrift (Dienstgeber, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Betrieb etc.) Bundesland, Staat	Glauben Sie (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) Schwerarbeit geleistet zu haben?	Glauben Sie Nachtschwerarbeit (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) geleistet zu haben?	Wurden Tätigkeiten (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) aus- geübt, die dem Bauar- beiter-Urlaubs- und Ab- fertigungsgesetz unterliegen?
o	i			☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
n	s			☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein



v o n	b i s	a) beschäftigt als (genaue Berufsangabe) b) selbstständig als c) freiw. pensionsversichert d) nicht beschäftigt wegen	Name und Anschrift (Dienstgeber, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Betrieb etc.) Bundesland, Staat	Glauben Sie (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) Schwerarbeit geleistet zu haben?	Glauben Sie Nachtschwerarbeit (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) geleistet zu haben?	Wurden Tätigkeiten (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) aus- geübt, die dem Bauar- beiter-Urlaubs- und Ab- fertigungsgesetz unterliegen?
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein



v o n	b i s	a) beschäftigt als (genaue Berufsangabe) b) selbstständig als c) freiw. pensionsversichert d) nicht beschäftigt wegen	Name und Anschrift (Dienstgeber, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Betrieb etc.) Bundesland, Staat	Glauben Sie (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) Schwerarbeit geleistet zu haben?	Glauben Sie Nachtschwerarbeit (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) geleistet zu haben?	Wurden Tätigkeiten (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) aus- geübt, die dem Bauar- beiter-Urlaubs- und Ab- fertigungsgesetz unterliegen?
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
				☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: ____	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

11. ERGÄNZENDE FRAGEN ZUM VERSICHERUNGSVERLAUF

- Haben Sie jemals direkt an einen Pensionsversicherungsträger Beiträge entrichtet?

☐ ja
Versicherungsträger, Aktenzeichen

☐ nein

- Waren Sie im Ausland unselbstständig und / oder selbstständig erwerbstätig?

☐ ja
Staat(en)

☐ nein

- Hatten Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland, **ohne** dort erwerbstätig gewesen zu sein?

☐ ja
Staat(en)

☐ nein

- Haben Sie Versicherungszeiten im Ausland erworben, **ohne** dort erwerbstätig gewesen zu sein (zB durch Übertragung, freiwillige Versicherung, Teilung)?

☐ ja
Staat(en)

☐ nein

- Haben Sie die Vormerkung ausländischer Versicherungszeiten beantragt bzw. wurden diese bereits festgestellt?

☐ ja
Versicherungsträger, Aktenzeichen

☐ nein

Beantragen Sie aus der ausländischen Rentenversicherung eine Leistung auf Grund einer Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens, sofern derzeit kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters besteht?

☐ ja

☐ nein

- Sind Sie an einem (weiteren) **Nachkauf Ihrer Schul-, Studien- bzw. Ausbildungszeiten** ab dem 15. Lebensjahr interessiert?

☐ ja

☐ nein

- Haben Sie Kinder in Österreich, der Schweiz oder in einem EU / EWR-Staat erzogen? ☐ ja ☐ nein

Hinweis für männliche Versicherte: Anspruch auf Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung hat vorrangig die weibliche Versicherte. Wenn jedoch Sie selbst das Kind / die Kinder tatsächlich und überwiegend erzogen haben, beantworten Sie bitte obige Frage.

(Fragebogen Kindererziehungszeiten bitte ausfüllen)

12. BUNDESPFLEGEgeld

- Beantragen Sie Pflegegeld, da Sie ständig der Betreuung und Pflege bedürfen? ☐ ja ☐ nein

- Beziehen Sie bereits Pflegegeld? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, beantragen Sie eine Erhöhung des Pflegegeldes?

☐ ja

☐ nein

- Beziehen oder beantragten Sie auf Grund Ihres Gesundheitszustandes bereits eine dem Bundespflegegeld ähnliche in- oder ausländische Leistung (zB Pflege- bzw. Blindenzulage, erhöhte Familienbeihilfe)?

☐ ja
Art der Leistung, auszahlende Stelle, Aktenzeichen

☐ nein



13. ERGÄNZENDE FRAGEN ZUR ANTRAGSTELLUNG

- Beantragen Sie die **Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung bzw. eine **Beitragsentrichtung** für Ihre **Schulzeiten** für den Fall, dass zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen die Entrichtung von Beiträgen notwendig ist? ☐ ja ☐ nein
- Sind Sie mit der Verschiebung des Antrages (des Stichtages) einverstanden, wenn dadurch eine Ablehnung vermieden (bzw. ein für Sie günstigerer Leistungsanspruch erzielt) werden kann? ☐ ja ☐ nein
- Ist Ihre Arbeitsfähigkeit auf Grund einer Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens eingeschränkt bzw. halten Sie sich für invalid / berufsunfähig? ☐ ja ☐ nein

Hinweis: Ein Antrag auf Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension gilt VORRANGIG als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

14. ANWEISUNG

Die Anweisung auf ein Konto

- ☐ wird gewünscht

Die Überweisung der Pension auf ein Girokonto ist – auch bei bereits bestehendem Gehaltskonto – erst nach Einsendung des vom Geldinstitut Ihrer Wahl (Bank, Sparkasse, Postsparkasse etc.) ausgefertigten „**Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung**“ möglich.

- ☐ wird nicht gewünscht. **Barzahlung wird ausdrücklich beantragt.**

15. ERKLÄRUNG

- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich habe die beiliegenden Meldepflichten als Bestandteil dieses Antrages gelesen und verstanden.
- Ich weiß, dass **unvollständige** und **falsche Angaben** sowie eine **Verletzung der Meldepflichten rechtliche Folgen** haben können.
- Ich weiß, dass ich Leistungen zurückzahlen muss, die wegen unrichtiger oder unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht werden.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person

Folgende Unterlagen werden dem Pensionsantrag angeschlossen:

Bestätigung der aufnehmenden Stelle:

.....
Ort / Datum

.....
Siegel und Unterschrift





MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen**, sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- | | |
|--|--------------------|
| – Ausgleichszulage | – Übergangsgeld |
| – Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus | – Angehörigenbonus |
| – Kinderzuschuss | |

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre **Angehörigen** betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und falsche Angaben sowie die **Verletzung der Meldepflicht** können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Änderung des Namens• Änderung des Wohnsitzes• Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)• Geburt eines Kindes• Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente | <ul style="list-style-type: none">• Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz• Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter |
|---|--|

Meldefrist: 7 Tage

Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTE

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Unselbständige oder selbständige Tätigkeit• Gewerbeberechtigung• Berufsbefugnis• Beteiligung an<ul style="list-style-type: none">→ Personengesellschaften (OG, KG)→ Gesellschaften nach bürgerlichem Recht• Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital• Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum*in Geschäftsführer*in oder Prokurist*in | <ul style="list-style-type: none">• Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in• Land- / Forstwirtschaft• öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*in, Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)• Krankengeldanspruch• Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsschädigung)• Kündigungsentschädigung |
|--|--|



SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - *Meldefrist: 2 Wochen* **Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!**

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - allen Einkünften
 - Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsentschädigung, Ausfallgeld)
 - Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - Wegfall der Erwerbsunfähigkeit



Heimopferrente - Meldefrist: 4 Wochen

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensofpergesetz

Angehörigenbonus - Meldefrist: 4 Wochen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen • Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger • Ende der Pflege in häuslicher Umgebung | <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim • Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person • Tod der zu pflegenden Person |
|---|---|

Übergangsgeld - Meldefrist: 2 Wochen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Änderung in den Familienverhältnissen • Änderung in den Wohnverhältnissen • Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden • Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes | <ul style="list-style-type: none"> • jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen) • bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr <ul style="list-style-type: none"> → Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung → Aufnahme einer Tätigkeit → jede Änderung des Einkommens |
|--|--|



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- telefonisch unter der Telefonnummer +43 (0)5 03 03
- per Post
- per Mail
- per Telefax
- persönlich nach telefonischer Terminvereinbarung

Landesstelle Wien

Friedrich-Hilleggeist-Straße 1, 1020 Wien
 E-Mail: pva-lsw@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-28 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-27 170
 Kundenzone: Ghegastraße 1, 1030 Wien

Landesstelle Niederösterreich

Kremser Landstraße 5, 3100 St. Pölten
 E-Mail: pva-lsn@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-32 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-32 170

Landesstelle Burgenland

Ödenburger Straße 8, 7000 Eisenstadt
 E-Mail: pva-lsb@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-33 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-33 170

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4020 Linz
 E-Mail: pva-lso@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-36 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-36 170

Landesstelle Steiermark

Eggenberger Straße 3, 8020 Graz
 E-Mail: pva-lsg@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-34 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-34 170

Landesstelle Kärnten

Südbahngürtel 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 E-Mail: pva-lsk@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-35 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-35 170

Landesstelle Salzburg

Schallmooser Hauptstraße 11, 5020 Salzburg
 E-Mail: pva-lss@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-37 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-37 170

Landesstelle Tirol

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck
 E-Mail: pva-lst@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-38 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-38 170

Landesstelle Vorarlberg

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
 E-Mail: pva-lsv@pv.at
 Fax: +43 (0)5 03 03-39 850
 Terminvereinbarung: +43 (0)5 03 03-39 170

Die **Meldepflichten** in anderen Sprachen und weitere **ausführliche Informationen** zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. Pensionszahlungsbeleg, Angehörigenbonus) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter **www.pv.at**.

QR-Code zu den Meldepflichten in anderen Sprachen:





Versicherungsnummer

FRAGEBOGEN KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

Antragstellende (verstorbene) Person		VSNR / Geburtsdatum	
Familienname		Titel	
Vorname		Geschlecht	

Zur Feststellung, ob Kindererziehungszeiten vorliegen, füllen Sie bitte diesen Fragebogen sowie die beiliegende Erklärung aus und schicken diese unterschrieben zurück!

Kindererziehungszeiten erhält jener Elternteil, der das Kind / die Kinder **tatsächlich und überwiegend** erzogen hat. Wechseln sich die Eltern bei der überwiegenden Erziehung ab, wird dies bei der Anrechnung berücksichtigt. Kindererziehungszeiten werden auch angerechnet, wenn die Eltern während der Erziehung gearbeitet haben.

Als Kinder gelten	Erforderliche Dokumente (Kopien)	Nachweis	
		liegt bei	wird nachge- reicht
eheliche Kinder	Geburtsurkunde bei Geburt im Ausland	☐	☐
uneheliche Kinder	Vaterschaftsnachweis	☐	☐
Stiefkinder	Heiratsurkunde oder Partnerschaftsurkunde mit dem leiblichen Elternteil des Kindes	☐	☐
Wahl-(Adoptiv-)kinder	Adoptionsvertrag oder Adoptionsurkunde	☐	☐
Pflegekinder	Nur wenn die Übernahme in die unbezahlte Pflege nach dem 31.12.1987 erfolgte: Pflegschaftsvertrag oder Gerichtsbeschluss	☐	☐



☒ Bitte Zutreffendes ankreuzen

ERKLÄRUNG ZUR KINDERERZIEHUNG

Versicherungsnummer

Ich, geb.: erkläre wahrheitsgemäß, dass

☐ ich bzw. ☐ die verstorbene Person nachstehend angeführte(s) Kind(er) tatsächlich und überwiegend erzogen habe (hat).



	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Familienname				
Vorname				
Versicherungsnummer / Geburtsdatum				
Ort der Geburt				
ehelich, unehelich, Stiefkind				
adoptiert?	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein
zur Adoption freigegeben?	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein	☐ ja, am ☐ nein
Pflegekind?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	seit	seit	seit	seit
Bezogen Sie ein Entgelt aufgrund der Pflege dieses Kindes? (zB freier Dienstvertrag, Dienstverhältnis) Hinweis: Pflegekindergeld / Pflegeelterngeld ist kein Entgelt.	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
	vom bis	vom bis	vom bis	vom bis
Wurden für Sie aufgrund der Pflege dieses Kindes Beiträge zur freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung teilweise oder zur Gänze übernommen? (zB durch ein Bundesland)	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Erziehung in Österreich in den ersten 4 bzw. 5 (bei Mehrlingsgeburten) Lebensjahren tatsächlich und überwiegend?	☐ ja ☐ nein, nur in der Zeit vom bis vom bis	☐ ja ☐ nein, nur in der Zeit vom bis vom bis	☐ ja ☐ nein, nur in der Zeit vom bis vom bis	☐ ja ☐ nein, nur in der Zeit vom bis vom bis

☒ Bitte Zutreffendes ankreuzen

ERKLÄRUNG ZUR KINDERERZIEHUNG

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Erziehung außerhalb Österreichs in den ersten 4 bzw. 5 (bei Mehrlingsgeburten) Lebensjahren tatsächlich und überwiegend?	☐ ja ☐ nein vom bis Staat vom bis Staat.....	☐ ja ☐ nein vom bis Staat..... vom bis Staat.....	☐ ja ☐ nein vom bis Staat..... vom bis Staat.....	☐ ja ☐ nein vom bis Staat..... vom bis Staat.....
Bezogen Sie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Sondernotstandshilfe, Wochengeld oder Betriebshilfe (für selbständige Personen)?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Wurden Kindererziehungszeiten bereits bei einer anderen Person beantragt bzw. berücksichtigt?	☐ ja ☐ nein Person (VSNR):	☐ ja ☐ nein Person (VSNR):	☐ ja ☐ nein Person (VSNR):	☐ ja ☐ nein Person (VSNR):
Daten des anderen Elternteiles:				
Familienname				
Vorname				
VSNR				
Bezog der andere Elternteil Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Sondernotstandshilfe, Wochengeld oder Betriebshilfe (für selbständige Personen)?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Hat der andere Elternteil in den ersten 4 bzw. 5 (bei Mehrlingsgeburten) Lebensjahren des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.

Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben rechtliche Konsequenzen haben können.

Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.

Datum	Unterschrift der antragstellenden Person	Unterschrift des zweiten Elternteiles
--------------	---	--



Informationsblatt für Antragsteller / Antragstellerinnen

einer Schwerarbeitspension

eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)

Füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus. Jede Unvollständigkeit Ihrer Angaben kann zu Erhebungen und Rückfragen führen und verzögert somit das Pensionsfeststellungsverfahren.

Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

Die Vorlage ist **nicht erforderlich**, wenn die Dokumente **bereits** in einem früheren Verfahren **vorgelegt** wurden.

! Gemäß § 110 ASVG werden sämtliche Dokumente, Vollmachten u. dgl. für Zwecke der Sozialversicherung über Verlangen von den zuständigen Behörden g e b ü h r e n f r e i ausgestellt. !

PERSONALDATEN DES VERSICHERTEN / DER VERSICHERTEN (Punkt 1 des Antrages)

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde (nur bei Geburt außerhalb Österreichs)
- Heiratsurkunde(n) ➤ Urkunde über die eingetragene Partnerschaft ➤ Staatsbürgerschaftsnachweis

Bei geschiedener Ehe:

- Scheidungsurteil
- Nachweis über die Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten / der Ehegattin

Bei aufgelöster Partnerschaft:

- gerichtliche Auflösungsentscheidung
- Nachweis über den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlungen (Vergleichsausfertigung, Zahlungsbelege)

PERSONALDATEN UND EINKOMMEN DER EHEGATTIN / DES EHEGATTEN / DER EINGETRAGENEN PARTNERIN / DES EINGETRAGENEN PARTNERS (Punkt 3 des Antrages)

Die Bekanntgabe des Einkommens der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners ist zur Prüfung eines allfälligen Anspruches auf Ausgleichszulage erforderlich.

KINDERZUSCHUSS (Punkt 4 des Antrages)

Kinderzuschuss gebührt **pro Kind** nur zu **einer** Pension. Die Kindeseigenschaft besteht grundsätzlich **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr**.

Als Kinder gelten:

eheliche Kinder

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde

Zusätzlich zur Geburtsurkunde für:

- | | |
|-----------------------------|--|
| uneheliche Kinder | ➤ nur von männlichen Versicherten: Vaterschaftsnachweis (Anerkenntnis / Urteil) |
| Wahl-(Adoptiv)kinder | ➤ Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsvertrag |
| Stiefkinder | ➤ Nachweis über die Eheschließung / Urkunde über die eingetragene Partnerschaft mit dem leiblichen Elternteil Ihres Stiefkindes sowie eine Bestätigung über die Hausgemeinschaft |

Der Kinderzuschuss gebührt auch für **Enkelkinder**, wenn sie mit dem Pensionisten / der Pensionistin ständig in Hausgemeinschaft leben, gegenüber dem Pensionisten / der Pensionistin unterhaltsberechtigt im Sinne des § 141 ABGB sind und sie und der Pensionist / die Pensionistin ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt ein Kinderzuschuss, wenn und solange

- a) eine Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei Besuch einer der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen (Universität, Hochschule, Akademie etc.) muss ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden.
- b) eine Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz ausgeübt wird, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- c) seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des unter a) bzw. b) genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Erforderliche Nachweise:

- zu a) ➤ Schulbesuchsbestätigung, Zulassungs- oder Studienbestätigung, Lehrvertrag etc.
- zu b) ➤ Bestätigung über die Dauer der Tätigkeit.
- zu c) ➤ vorhandene Nachweise (Befunde) über die Krankheit oder das Gebrechen.

UNSELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT (Punkt 5 des Antrages)

Zum (gewünschten) Pensionsbeginn sind die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie ein allfälliger Anspruch auf eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsschädigung, Urlaubsabfindung) oder Kündigungsentschädigung durch entsprechende Bestätigungen (zB Dienstgeberbestätigung, Abmeldebestätigung) nachzuweisen.

SELBSTSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT (Punkt 6 und 7 des Antrages)

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Form einer Personengemeinschaft oder als Einzelperson kann grundsätzlich auch ohne Bestehen einer Pflichtversicherung vorliegen. Ob im Einzelfall lediglich eine Kapitalbeteiligung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, richtet sich nicht nach der Gesellschaftsform, sondern nach der tatsächlichen Beteiligung am Unternehmen.

Selbstständig erwerbstätig sind **beispielsweise:**

- **Gewerbetreibende und Gesellschafter:**
Inhaber / Inhaberinnen von Gewerbeberechtigungen, Gesellschafter / Gesellschafterinnen einer OHG / OEG, persönlich haftende(r) Gesellschafter / Gesellschafterinnen (Komplementär) einer KG / KEG, geschäftsführende(r) Gesellschafter / Gesellschafterin einer GmbH
- **In der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätige:**
Personen, die einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb (Flächen, Grundstücke und / oder Wirtschaftsgebäude) auf ihre Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird.
- **Auf Basis eines Werkvertrages selbstständig Erwerbstätige:**
Personen, die gegen ein Fixhonorar mit der Erstellung eines Werkes (Erbringung einer bestimmten Leistung) vertraglich verpflichtet werden. Die Erbringung dieser Leistung erfolgt weisungsfrei und auf eigene Verantwortung. Der Auftrag kann an andere Personen weitergegeben werden.

- **Freiberuflich selbstständig Erwerbstätige:**

Wirtschaftstreuhänder / Wirtschaftstreuhänderin, Tierarzt / Tierärztin, Rechtsanwalt / Rechtsanwältin, Arzt / Ärztin, Apotheker / Apothekerin, Patentanwalt / Patentanwältin, Journalist / Journalistin, bildender Künstler / bildende Künstlerin, Psychotherapeut / Psychotherapeutin, Physiotherapeut / Physiotherapeutin

- **Funktion:**

Aufsichtsratsmitglieder

- **Sonstige selbstständige Erwerbstätige:**

Zimmervermieter / Zimmervermieterin, Hausverwalter / Hausverwalterin

Erforderliche Nachweise:

- Gesellschaftsverträge, Werkverträge, Auszug aus dem Firmenbuch
- Einheitswertbescheid, Kauf-, Übergabe- und Pachtverträge

VERSICHERUNGSVERLAUF (Punkt 10 des Antrages)

Bitte alle in- und ausländischen Beschäftigungszeiten beziehungsweise Versicherungszeiten, Lehrzeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug), der Anstalts-(Heilstätten)pflege, des Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaub), des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld, Rehabilitationsgeld oder Übergangsgeld **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** in der richtigen zeitlichen Reihenfolge **lückenlos** anführen.

Der Beruf ist nicht allgemein mit „Arbeiter / Arbeiterin“ oder „Angestellter / Angestellte“ anzugeben, sondern genauer zu bezeichnen,

zB Schlosser / Schlosserin, Bauhilfsarbeiter / Bauhilfsarbeiterin, Mithilfe in der elterlichen Landwirtschaft / im elterlichen Gewerbebetrieb, Techn. Zeichner / Zeichnerin, Buchhalter / Buchhalterin, Verkäufer / Verkäuferin, Diplomkrankenpfleger / Diplomkrankenpflegerin.

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Beschäftigungszeiten besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim Dachverband der Sozialversicherungsträger diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen über Beschäftigungszeiten werden **ausnahmslos** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger durchgeführt.

Erforderliche Nachweise:

- | | |
|-------------|--|
| Schulzeit | ➤ Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr |
| Studium | ➤ Studienbücher, Promotionsurkunde |
| Lehrzeit | ➤ Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Gesellenbrief etc. |
| Zivildienst | ➤ Nachweis über Zivildienst |

Unter welchen Voraussetzungen eine Tätigkeit als Schwerarbeit nach der Schwerarbeitsverordnung bzw. als Nachtschwerarbeit nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz gilt, ist den beiliegenden Informationsblättern zu entnehmen.

Allenfalls in Ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die das Vorliegen einer Schwerarbeitszeit belegen (zB Dienstgeberbestätigungen mit Tätigkeitsbeschreibung, Schichtpläne usw.), sind dem Pensionsantrag beizulegen.

Beispiel:

Männlicher Versicherter, geboren 3.2.1953 (**40. Lebensjahr** 3.2.1993)

von	bis	a) beschäftigt als (genaue Berufsangabe) b) selbstständig als c) freiw. pensionsversichert d) nicht beschäftigt wegen	Name und Anschrift (Dienstgeber, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Betrieb etc.) Bundesland, Staat	Glauben Sie (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) Schwerarbeit geleistet zu haben?	Glauben Sie Nacht- schwerarbeit (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) geleistet zu haben?	Wurden Tätigkeiten (ab Vollendung des 40. Lebensjahres) ausgeübt, die dem Bauarbeiter-Ur- laubs- und Abfertigungs- gesetz unterliegen?
11.7.1967	30.9.1968	Mithilfe im elterlichen Gewerbebetrieb	Adam, Neulengbach, Wasserweg 1	☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein
1.10.1968	30.6.1969	Präsenzdienst		☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
1.7.1969	31.12.1980	Tunnelarbeiter	Stollen- und Tunnelbau GmbH, Gloggnitz, Wienerstraße 10	☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☒ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
1.1.1981	2.2.1993	Bauhilfsarbeiter	Walzer GmbH, Stockerau, Hauptstr. 4	☐ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein
3.2.1993 (40. Lebens- jahr)	15.3.2003	Bauhilfsarbeiter	Walzer GmbH, Stockerau, Hauptstr. 4	☐ nein ☒ ja ⇒ nach Ziffer: <u>4</u>	☐ ja ☒ nein	☒ ja ☐ nein
16.3.2003	laufend	Verkäufer in einem Baumarkt	Baumarkt Huber, Neuleng- bach, Strausgasse 5	☒ nein ☐ ja ⇒ nach Ziffer: —	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

NACHKAUF VON SCHUL- BZW. STUDIENZEITEN (Punkt 11 des Antrages)

Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten können bis zum vorgesehenen Höchstausmaß durch Nachkauf von 12 Monaten pro Schuljahr bzw. von 6 Monaten pro Studiensemester bzw. 12 Monaten pro Ausbildungsjahr anspruchs- und leistungswirksam erworben werden. Sie gelten als Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung.

Wurden Schul-, Studien- bzw. Ausbildungszeiten bereits nach den am 31.12.2003 geltenden Rechtsvorschriften (vollständig) nachgekauft, können durch weiteren Nachkauf zusätzlich anspruchs- bzw. leistungswirksame Ersatzzeiten erworben werden.

BUNDESPFLEGEGELD (Punkt 12 des Antrages)

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Pflegegeld gebührt auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz (Gleichstellung mit Inlandsaufenthalt), sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt wird.

DATENSCHUTZ

Sämtliche Sie betreffende Informationen werden von uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

KRANKENVERSICHERUNG

Nur **für Personen, die nicht** bereits in einer gesetzlichen Krankenversicherung **krankenversichert sind!**

Ist die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich, wird Ihnen von uns automatisch eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung zugesandt, die zur Bestätigung des Versicherungsschutzes dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorzulegen ist.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (zB Arztbesuch) ist die e-card vorzuweisen.

Sollten Sie Leistungen aus der Krankenversicherung benötigen und noch keine Bescheinigung erhalten haben, bitten wir Sie umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen.

LOHNSTEUER

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung sind lohnsteuerpflichtig.

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag oder den Familienbonus Plus haben, senden Sie uns bitte das ausgefüllte und unterfertigte Formular E 30 ein. Das Formular erhalten Sie jedenfalls beim Finanzamt.

Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist, wenn Sie erhöhte Ausgaben wegen einer Diätverpflegung haben oder wenn Sie Inhaber einer Amtsbescheinigung (Behindertenpass) oder eines Opferausweises sind, so bitten wir Sie, uns die entsprechende amtliche Bescheinigung einzusenden. Wir berücksichtigen dann den gebührenden Freibetrag bei Ihrer Pension.

Bitte beachten Sie: Die Bescheinigung darf nur einer bezugsauszahlenden Stelle vorgelegt werden!

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei allen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt oder bei einem unserer Sprechtag, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (zB Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (zB Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen **zwei Monaten** bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag

- online oder per E-Mail **digital signiert**,
- per E-Mail (**ohne** digitale Signatur) oder
- per Telefax

einbringen.

Wenn Sie den Antrag per E-Mail oder Telefax übersenden, muss das Antragsformular unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt.

Die Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Meldepflichten, Abschnitt „UNSERE ADRESSEN“.



INFORMATIONSBLATT

über die Bestimmungen der Schwerarbeitsverordnung
(Nähere Erläuterung der Begriffe „Besonders belastende Berufstätigkeiten“,
„Schwere körperliche Arbeit“ und „Schwerarbeitsmonat“)

BESONDERS BELASTENDE BERUFSTÄTIGKEITEN (SCHWERARBEIT)

In den §§ 1 und 2 der Schwerarbeitsverordnung (BGBl II Nr. 104/2006) sind körperliche oder psychische Bedingungen angeführt, bei deren Vorliegen, Berufstätigkeiten als besonders belastend (Schwerarbeit) gelten. Nur Personen, die innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag 120 Kalendermonate (10 Jahre) Berufstätigkeiten unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht haben, können eine Gewährung der Schwerarbeitspension erfolgreich beanspruchen.

Als Schwerarbeit gelten alle Tätigkeiten, die unter einer der folgenden Voraussetzungen erbracht wurden (Aufstellung entspricht der Gliederung in der Schwerarbeitsverordnung):

Ziffer 1 in **Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch unregelmäßige Nachtarbeit im Mindestausmaß von 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird und in diese Arbeitszeit nicht überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt;

Ziffer 2 a) **regelmäßig unter Hitze** – eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist (Nähere Bestimmungen über Hitzebelastung enthalten §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993), oder

b) **regelmäßig unter Kälte** – eine solche liegt bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen vor, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;

Ziffer 3 unter **chemischen oder physikalischen Einflüssen** im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes, wenn durch diese Tätigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde;

Dazu zählen Tätigkeiten bei deren Ausübung

a) Arbeitsgeräte, Maschinen und Fahrzeuge verwendet werden, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken (Nähere Bestimmungen über das Vorliegen einer gesundheitsgefährdenden Erschütterung enthält § 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993) oder

b) regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen oder

c) ständiges gesundheitsschädliches Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können (Näheres siehe §§ 4 und 5 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993).

Ziffer 4 **schwere körperliche Arbeit** liegt vor, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden;

- Ziffer 5** **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten und behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin;
- Ziffer 6** **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach dem Behinderteneinstellungsgesetz) von mindestens 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als besonders belastende Tätigkeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde**, ohne dass dadurch ein **Anspruch auf Sonderruhegeld** entstanden ist sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach den §§ 21 und 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes zu entrichten sind.

SCHWERE KÖRPERLICHE ARBEIT

Schwere körperliche Arbeit liegt vor, wenn in Bezug auf die Intensität oder Dauer der Belastung eine über das normale Kräftepotential hinausgehende Verausgabung von Arbeitskraft vorliegt, bei der die gesamte Körpermuskulatur beansprucht wird.

Kriterien für die Einstufung von beruflichen Tätigkeiten als schwere körperliche Arbeit sind neben der energetischen Belastung sowie der Herz- und Kreislaufbelastung auch die Belastung des passiven und aktiven Stütz- und Bewegungsapparates, also der Knochen und Gelenke sowie der Sehnen und Muskeln.

Bei der Einstufung von beruflichen Tätigkeiten als schwere körperliche Arbeit werden auf Grundlage von arbeitsmedizinischen Standards Tätigkeitsbeschreibungen mit ihren Joule(Kalorien)verbrauchswerten erstellt. Für die Beurteilung, ob bestimmte Berufe als schwere körperliche Arbeit gelten, werden diesem Beruf Tätigkeiten (Tätigkeitsbilder) zugeordnet und das Erreichen bzw. Überschreiten der festgelegten Arbeitskilokaloriengrenze (2.000 bei Männern bzw. 1.400 bei Frauen) geprüft.

Beispiele für Tätigkeiten (Arbeitszeit 8 Stunden), bei denen die Grenze von 2.000 Arbeitskilokalorien überschritten wird:

- Errichtung von Kellerwänden, Auftragen von Bitumen im Wohnhausbau
- Allgemeine Hilfsarbeiten auf einer mittelgroßen Baustelle
- Hochofenarbeiten: Arbeiten an laufender Rinne, Schlacke mit Eisenstange lockern

SCHWERARBEITSMONAT

Ein Schwerarbeitsmonat liegt vor, wenn innerhalb eines Kalendermonates mindestens 15 Tage der Ausübung einer oder mehrerer besonders belastender Berufstätigkeiten (Schwerarbeit) vorliegen.

Arbeitsunterbrechungen bleiben außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit weiter besteht. Wenn zB die Arbeit aus den im § 11 Abs. 3 ASVG angeführten Gründen (Urlaub ohne Entgeltfortzahlung bis zur Dauer eines Monats, Heranziehung als Schöffe oder Geschworener, Absonderung nach dem Epidemie- oder Tierseuchengesetz, Teilnahme an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen) unterbrochen wird, liegt für die weitere Dauer der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit die Ausübung einer besonders belastenden Berufstätigkeit vor. Gleiches gilt für die durch Krankheit hervorgerufenen Arbeitsunterbrechungen, solange Entgeltanspruch und auf Grund dieses Anspruches Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung besteht. Wird zB Krankengeld bezogen, so liegt eine Arbeitsunterbrechung vor, die die Qualifikation als Schwerarbeit ausschließt.



INFORMATIONSBLATT

über die Bestimmungen der Artikel VII und XI Abs. 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes
(Nähere Erläuterung der Begriffe „Nachtarbeit“, „Nachtschwerarbeit“ und
„Nachtschwerarbeitsmonat“)

NACHTARBEIT

Nachtarbeit im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

NACHTSCHWERARBEIT

Im Artikel VII NSchG wird der Personenkreis, der durch dieses Gesetz erfasst werden soll, umschrieben. Das Gesetz unterscheidet zwischen Nachtarbeit und Nachtschwerarbeit. Nur Dienstnehmer, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Artikels VII Abs. 2 NSchG leisten, kommen für die Gewährung des Sonderruhegeldes in Frage.

Nachtschwerarbeit leistet ein Dienstnehmer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen.
- Die Nachtarbeit muss unter einer der folgenden Bedingungen geleistet werden:
 1. a) in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage,
b) in Bergbaubetrieben über Tage bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm, wenn der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreicht (Nähere Bestimmungen über das Vorliegen einer gesundheitsgefährdenden Erschütterung enthält § 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl.Nr. 53/1993; die dort festgelegten Grenzwerte sind um 10 v. H. tiefer anzusetzen.),
c) im Stollen- und Tunnelbau oder
b) im Bohrlochbergbau im Freien ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm (siehe lit.b) oder Hitze oder der Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe (Nähere Bestimmungen betr. Belastung durch Hitze siehe Z 2 sowie §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993; die festgelegten Grenzwerte sind um 10 v. H. tiefer anzusetzen.);
 2. bei den Organismus besonders belastender Hitze. Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist (Nähere Bestimmungen über Hitzebelastung enthalten §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993.);
 3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
 4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
 5. bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken (Nähere Bestimmungen über das Vorliegen einer gesundheitsgefährdenden Erschütterung enthält § 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993.);
 6. wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen;
 7. bei Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend

sind. Sonstige Steuerungseinheiten sind Dateneingabetastaturen gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt sind und die Bedienung dieser Steuerungseinheiten durch die Vielfältigkeit und Menge der je Zeiteinheit zu verarbeitenden Informationen und die Häufigkeit und Dichte aufeinanderfolgender Teilaufgaben oder sonstige Arbeitsbedingungen (zB Störeinflüsse, Beleuchtung) für die dort beschäftigten Arbeitnehmer eine entsprechende Erschwernis darstellen;

8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können (Näheres siehe §§ 4 und 5 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 53/1993);
9. feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen;
10. wenn schwere körperliche Arbeit bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeexposition geleistet wird, wobei der in Z 2 festgelegte belastungsadäquate Grenzwert um 10 v. H. tiefer anzusetzen ist. Schwere körperliche Arbeit ist gegeben, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit mindestens 2000 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;
11. bei der optischen Endkontrolle der angeregten Bildröhre, sofern diese Tätigkeit für die Gesamttätigkeit bestimmend ist.

Nachtschwerarbeit leisten auch Arbeitnehmer der Feuerwehr, die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft für Einsätze im Schichtdienst leisten, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Arbeitnehmer handelt. Dies gilt auch dann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

NACHTSCHWERARBEITSMONAT

Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn der Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an mindestens 6 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit leistet. Erbringt er innerhalb eines Kalendermonates an weniger als 6 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit, so gilt dieser Kalendermonat als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn der Dienstnehmer in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an 12 Arbeitstagen bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Arbeitstagen oder bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit im Rahmenzeitraum von mehr als 3 Monaten in diesem Kalendermonat und in den 5 unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 36 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit erbracht hat.

Arbeitsunterbrechungen bleiben außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiterbesteht. Wenn zB. die Arbeit aus den im § 11 Abs. 3 ASVG angeführten Gründen (Urlaub ohne Entgeltfortzahlung bis zur Dauer eines Monats, Heranziehung zum Dienst als Schöffe oder Geschworener, Absonderung nach dem Epidemie- oder Tierseuchengesetz, Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen) unterbrochen wird, bleibt die Nachtschwerarbeits-Qualifikation erhalten. Gleiches gilt für die durch Krankheit hervorgerufenen Arbeitsunterbrechungen, solange Entgeltsanspruch und auf Grund dieses Anspruches Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung besteht. Voraussetzung ist, dass der Dienstnehmer, wenn er gearbeitet hätte, die Anzahl von mindestens 6 Arbeitstagen mit Nachtschwerarbeit erreicht hätte.

Nachtschwerarbeit leistet der Dienstnehmer aber auch dann, wenn die im Kalendermonat erforderlichen und sich aus der für ihn maßgeblichen Arbeitszeiteinteilung ergebenden 6 Nachtschwerarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw. am Letzten des Kalendermonates geendet hat.

Wenn ein Dienstnehmer also am 15. eines Kalendermonates seinen Dienst antritt oder zB nach einer durch Krankheit oder Wochenhilfe bedingten Arbeitsunterbrechung, für die er gegenüber dem Arbeitsgeber keinen Entgeltanspruch hat, die Arbeit wieder aufnimmt, ist diese Zeit ab 15. d. M. – auch wenn in diesem Kalendermonat weniger als 6 Nachtschwerarbeitstage vorliegen – als Nachtschwerarbeitsmonat zu werten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Dienstnehmer, wenn er gearbeitet hätte, nach seiner Arbeitszeiteinteilung in der Zeit bis 15. d. M. die auf 6 fehlenden Nachtschwerarbeitstage erbracht hätte.

Entsprechendes gilt, wenn die Arbeit während eines Kalendermonates endet oder durch Umstände, durch die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet, unterbrochen wird; also wenn zB der Entgeltfortzahlungsanspruch während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit endet.

Die Zeit, für die während des Krankenstandes noch Anspruch auf Entgelt besteht, ist als Nachtschwerarbeitszeit zu qualifizieren, selbst dann, wenn auf die Zeit, für die der Entgeltanspruch besteht, nach der Arbeitszeiteinteilung weniger als 6 Nachtschwerarbeitstage entfallen. Voraussetzung ist hier ebenfalls, dass der Dienstnehmer, wenn er gearbeitet hätte, nach seiner Arbeitszeiteinteilung die auf 6 fehlenden Nachtschwerarbeitstage erbracht hätte. Diese Regelung ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Dienstnehmer seine Tätigkeit ändert und nach Ende des Krankenstandes keine Nachtschwerarbeit mehr leistet.